

Stube

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Juni

1960

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	33	Bibelkundl. Kolloquium	35
Bekanntmachungen:		Erholungsurlaub	35
Umwandlung des Pfarrvikariats Mann- heim-Sandhofen-Süd in eine Pfarrstelle	34	Besoldungsverhältnisse der kirchl. Bediensteten	35
Bezeichnung der Pfarreien in Mannheim-Feudenheim	34	Klavier-Choralbuch	36
Visitationsordnung (Beteiligung der Pfarrdiakone an den Kirchen- visitationen)	34	Vergütung der evang. Kindergärt- nerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie der Krankenschwestern	36
Arbeitsberichte der Pfarrdiakone	34	Erhebung der Kirchensteuer für 1960 und 1961	37
Theologische Prüfungen im Spätjahr 1960	35	Versicherung der Gebäude gegen Unwetter und andere Elementarschäden	38

Dienstnachrichten.

Entschließung des Landesbischofs.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrer Rolf Schade in Hochstetten zum
Pfarrer in Steinen.

Entschließungen des Landeskirchenrats.

Ernannt

(auf Vorschlag des Landesbischofs):

Dr. jur. Helmut Jung in Nürnberg und Lan-
deskirchenrat Dr. jur. Walther Löhr in Düssel-
dorf mit Wirkung vom 1. 10. 1960 zu rechtskundi-
gen Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats als
Oberkirchenräte.

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrer Christian Tröbst in Rohrbach b. S.
zur Übernahme eines Dienstes bei der Evang.
Akademie in Bad Boll.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Versetzt:

Vikar Hans-Udo Eltgen, zuletzt in Buggin-
gen, als Vikar nach Offenburg, Vikar Martin
Kaufmann in Karlsruhe (Landesjugendpfarr-
amt) als Pfarrverwalter nach Hochstetten, Reli-
gionslehrer Vikar Kurt Schwann in Heidelberg

(Hölderlin-Gymnasium) als Vikar nach Mann-
heim (Kreuzkirche).

Ernannt:

Pfarrvikar August Becker in Mannheim-
Sandhofen-Süd zum Pfarrverwalter, Vikar Ger-
hard Höflin in Baden-Baden (Pfarrvikariat)
zum Pfarrvikar,

Oberrechnungsrat Hans Schmitt beim
Evang. Oberkirchenrat zum Amtsrat, Finanzin-
spektor Artur L a y e r beim Evang. Oberkirchen-
rat zum Finanzoberinspektor.

Zurruhegesetzt

auf Antrag wegen leidender Gesundheit:

Pfarrer Ludwig Eisinger in Rötteln auf 1. 9.
1960, Religionslehrerin Vikarin Gudrun Glit-
scher in Freiburg (hauswirtschaftliche Berufs-
schule) auf 16. 8. 1960.

Amtsenthebung durch Urteil

der kirchlichen Disziplinarkammer:

Pfarrer Dr. theol. Klaus Martin L u t z, zuletzt
Pfarrer am Landesgefängnis in Mannheim.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Lic. Gustav Adolf Benrath, zu-
letzt in Neckarmühlbach, am 28. 5. 1960, Pfarrer
Ludwig Wendling in Mengen am 7. 6. 1960,
Revierförster Fritz Wilhelm in Wagenschwend
am 17. 6. 1960.

Diensterledigungen.

Graben, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetzungsgesetz)
Pfarrhaus wird frei.

Maulburg, Kirchenbezirk Schopfheim
Pfarrhaus wird frei.

Richen, Kirchenbezirk Sinsheim
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetzungsgesetz)
Pfarrhaus wird frei.

Rötteln, Kirchenbezirk Lörrach
Pfarrhaus wird frei.

Rohrbach b. S., Kirchenbezirk Sinsheim
Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Flinsbach, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim
Pfarrhaus wird nahezu frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Gräflin von Neipperg'sche Grund- und Patronatsherrschaft in Schwaigern bei Heilbronn, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Nonnenweier, Kirchenbezirk Lahr
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an die Freiherrlich Böcklin'sche Verwaltung in Rust/über Lahr (Schwarzwald), gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 20. Juli abends** beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR. 4. 6. 1960
Nr. 12052
Az. 10/0

Umwandlung des Pfarrvikariats Mannheim-Sandhofen-Süd in eine Pfarrstelle betr.

Das Evang. Pfarrvikariat Mannheim-Sandhofen-Süd wird mit Wirkung vom 1. Mai 1960 in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR. 7. 6. 1960
Nr. 7325
Az. 10/0

Bezeichnung der Pfarreien in Mannheim-Feudenheim betr.

Künftig führt die Westpfarre Mannheim-Feudenheim die Bezeichnung „**Epiphaniaspfarrei**“, die Ostpfarre die Bezeichnung „**Johannespfarre**“.

OKR. 2. 6. 1960
Nr. 14131
Az. 10/6 (25/5)

* **Visitationsordnung, hier Beteiligung der Pfarrdiakone an den Kirchenvisitationen betr.**

Gemäß § 108 Abs. 2 k der Grundordnung wird zum Vollzug der Visitationsordnung vom 28. April 1921 (VBl. S. 25) bezüglich der Beteiligung der Pfarrdiakone an den Kirchenvisitationen folgendes bestimmt:

1. Der Pfarrdiakon hat zur Kirchenvisitation der Gemeinde, in der er tätig ist, einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit und seine Erfahrungen zu erstatten. Dieser Arbeitsbericht ist, zusammen mit drei Predigten, dem zuständigen Pfarramt drei Wochen vor der Visitation zur Weiterleitung an den Visitator vorzulegen.

2. Der Pfarrdiakon nimmt an der Sitzung des Visitationsausschusses mit dem Ältestenkreis

(Kirchengemeinderat) teil, in der der pfarramtliche Bericht und der Arbeitsbericht des Pfarrdiakons durchgesprochen wird.

3. § 7 Absatz 1 der Visitationsordnung, der die Möglichkeit einer Besprechung in Abwesenheit der Geistlichen vorsieht, ist auch auf den Pfarrdiakon anzuwenden, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. An der Besprechung in Abwesenheit des Pfarrers nimmt der Pfarrdiakon nicht teil.

4. Während der Visitation gibt der Visitator dem Pfarrdiakon Gelegenheit zu einer persönlichen Aussprache.

5. Dem Pfarrdiakon ist vom Evang. Oberkirchenrat anlässlich der Visitation ein persönlicher Bescheid zu erteilen.

OKR. 2. 6. 1960 * **Arbeitsberichte der Pfarrdiakone betr.**
Nr. 14132
Az. 25/5

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1956 (VBl. S. 53) bestimmen wir:

Jeder Pfarrdiakon hat am Ende des ersten und des zweiten Diensthalbjahres nach seiner Anstellung in der Landeskirche und ebenso am Ende des zweiten Dienstjahres einen Arbeitsbericht mit genauen Einzelangaben über seine Tätigkeit zu erstatten. Diese Berichte sind über das Pfarramt und das Dekanat dem Evang. Oberkirchenrat einzusenden. Vom dritten Dienstjahr an sind Arbeitsberichte der Pfarrdiakone nur noch anlässlich der Kirchenvisitationen der Gemeinden, in denen sie tätig sind, vorzulegen (vgl. die vorstehende Bekanntmachung).

Die Pfarrämter, denen Pfarrdiakone zugewiesen sind, werden gebeten, ihnen von dieser Neuregelung Kenntnis zu geben.

OKR. 22. 6. 1960 **Theologische Prüfungen im Spätjahr 1960 betr.**
 Nr. 15883
 Az. 20/01

Die im Spätjahr 1960 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die **erste** am **Donnerstag, dem 13. Oktober 1960** (13. – 15. Oktober schriftliche Prüfung, ab 17. Oktober mündliche Prüfung),

die **zweite** am **Donnerstag, dem 29. September 1960** (29. September bis 1. Oktober schriftliche Prüfung, ab 3. Oktober mündliche Prüfung).

Die **Gesuche** um Zulassung zur **ersten** theologischen Prüfung müssen **spätestens am 15. September**, die zur **zweiten** theologischen Prüfung **spätestens am 4. August 1960** beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951 und die Ergänzungsverordnungen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 22. 6. 1960 **Bibelkundliches Kolloquium betr.**
 Nr. 15884
 Az. 20/01

Das nächste bibelkundliche Kolloquium beim Evang. Oberkirchenrat findet am **13. Oktober 1960** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951. Die **Gesuche** um Zulassung sind bis **spätestens 29. September** beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten der Theologie auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 26. 5. 1960 *** Erholungsurlaub betr.**
 Nr. 13449
 Az. 21/1 (25/0)

In Anlehnung an die seitens der Regierung des Landes Baden-Württemberg getroffene Regelung wird dem Abschnitt III der Anlage der Bekanntmachung, Erholungsurlaub betr., vom 20. 5. 1953 (VBl. S. 44) folgender Satz angefügt:

„Erwerbsbeschränkten mit einer Erwerbsminderung um mindestens 30 % ist ein Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen zu gewähren.“

Diese Ergänzung gilt ab 1. April 1960.

OKR. 14. 6. 1960 *** Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr.**
 Nr. 15428
 Az. 22/0 (23/0, 25/0)

A

Die **Geistlichen, Beamten und Versorgungsempfänger** der Landeskirche erhalten in Vollzug des Beschlusses des Landeskirchenrats vom 2. Juni 1960 mit den Bezügen für den Monat Juli 1960 in Anlehnung an das Vorgehen des Landes Baden-Württemberg auf die zu erwartende Erhöhung ihrer Dienst- bzw. Versorgungsbezüge eine **Vorschußzahlung in Höhe von 15 % der für den Monat Mai 1960 brutto zustehenden Dienst- bzw. Versorgungsbezüge**.

Diese Vorschußzahlung unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug. Sie wird auf die Zahlungen angerechnet, die sich auf Grund der zu erwartenden Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge ergeben werden. Hierbei werden die vollen, d. h. nicht um die Vorschußzahlungen gekürzten Bezüge dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen werden.

Die Vorschußzahlung richtet sich nach den tatsächlichen Bezügen für den Monat Mai 1960. Werden die Bezüge nur für einen Teil des Monats Mai 1960 bezahlt, so wird die Vorschußzahlung nur von den Teilmonatsbezügen berechnet. Geistliche und Beamte, die zu einem vor dem 1. Juli 1960 liegenden Zeitpunkt ausgeschieden sind, erhalten die Vorschußzahlung nicht, es sei denn, sie sind durch Eintritt in den Ruhestand ausgeschieden. Versorgungsempfänger erhalten die Vorschußzahlung nicht, wenn die Versorgungsbezüge im Monat April 1960 voll geruht haben.

Die Vorschußzahlung wird auf volle DM aufgerundet.

B

Durch den seitens der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften geschlossenen Tarifvertrag vom 16. März 1960 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg S. 241) werden mit Wirkung ab 1. Januar 1960 die Grundvergütungen der **Angestellten** um 6,5 bzw. 7 v. H. und die Ortszuschläge um 4 v. H. erhöht. Es kann damit gerechnet werden, daß wie bei den Beamten des Bundes und der Länder auch eine Erhöhung der Ortszuschläge der Geistlichen und der Beamten der Landeskirche um mehr als 4 v. H. erfolgt. Die abschließende Regelung hierüber für die Beamten des Bundes und des Landes ist zur Zeit noch nicht bekannt. Nach den geltenden tarifvertraglichen Abmachungen des Bundes und des Landes gelten diese Erhöhungen der Ortszuschläge der Beamten sinngemäß auch für die Angestellten des betreffenden Dienstherrn. Es ist daher zu erwarten, daß die derzeitigen Ortszuschläge der Angestellten der Landeskirche sich auch noch um mehr als 4 v. H. erhöhen

werden. Der Landeskirchenrat hat mit Beschluß vom 2. Juni 1960 grundsätzlich den Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, den obigen Tarifvertrag vom 16. März 1960 auf die Angestellten der Landeskirche anzuwenden. Im Hinblick auf die zu erwartenden weiteren Erhöhungen werden mit Einverständnis des Landeskirchenrats den am 31. Dezember 1959 im landeskirchlichen Dienst befindlichen und inzwischen nicht ausgeschiedenen vollbeschäftigten **Angestellten der Landeskirche**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Geschäftsvereinfachung zunächst **mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an bis auf weiteres in den einzelnen Vergütungsgruppen der TO.A monatlich folgende Abschlagszahlungen gezahlt:**

in Vergütungsgruppe	nach Vollendung des Lebensjahres			
	18.	19.	20.	21.
VI	DM 24	DM 25	DM 27	DM 30
VII	DM 20	DM 21	DM 22	DM 25
VIII	DM 18	DM 19	DM 20	DM 22
IX	DM 16	DM 17	DM 18	DM 20
X	DM 15	DM 16	DM 17	DM 19

in Vergütungsgruppe	DM
I	93
II	81
III	74
IV a	68
IV b	57
V a	51
V b	49
V c	45
VI a	44
VI b	41
VII	39
VIII	33
IX	31
X	29

Die Höhe der Abschlagszahlung für die Angestellten unter 18 Jahren, für die teilbeschäftigten Angestellten, für die nach dem 31. Dezember 1959 in den landeskirchlichen Dienst eingetretenen, für die nach dem 1. Januar 1960 in eine höhere Vergütungsgruppe aufgerückten Angestellten und für die Angestellten, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1959 eine Zeitlang keine Bezüge erhalten haben (z. B. wegen Ablaufs der Krankenbezugsfrist usw.), wird in jedem Falle besonders berechnet.

Diese Abschlagszahlungen werden als nicht sozialversicherungspflichtig behandelt. Dem Steuerabzug vom Arbeitslohn werden sie jedoch unterworfen. Sie werden mit den nach der endgültigen Regelung für die Zeit ab 1. Januar 1960 sich ergebenden neuen Bezügen aufgerechnet.

C

Die **Kirchengemeinderäte** werden ermächtigt, den Beamten und Empfängern von beamten-

rechtlichen Versorgungsbezügen eine Vorschußzahlung nach Abschnitt A und den Angestellten, deren Vergütungen nach der TO.A festgesetzt sind, Abschlagszahlungen nach Abschnitt B zu zahlen. Diese Ermächtigung wird mit dem Vorbehalt erteilt, daß der Kirchengemeinde die Mittel für die Vorschuß- bzw. Abschlagszahlungen und für die zu erwartenden Erhöhungen zur Verfügung stehen.

Die endgültige Regelung der Bezüge der Angestellten der Landeskirche für die Zeit ab 1. Januar 1960 wird den Kirchengemeinderäten zu gegebener Zeit mitgeteilt werden.

OKR. 18. 5. 1960 **Klavier-Choralbuch betr.**
Nr. 10964
Az. 31/61

Im Bärenreiter-Verlag, Kassel, ist ein **Klavier-Choralbuch** mit ausgewählten Begleitsätzen zum Evangelischen Kirchengesangbuch erschienen, herausgegeben von Richard Baum und Friedrich Hofmann. Damit wird eine bisher noch vorhandene Lücke geschlossen, es eignet sich sehr gut zum Begleiten und Einüben der Choräle, für Hausandachten, Bibelstunden, Unterricht. Den nebenamtlich tätigen Kirchenmusikern vor allem kann es eine wertvolle Hilfe sein.

Dieses Klavier-Choralbuch, das in Halbleinen **10.50 DM** kostet, wird zur Anschaffung empfohlen. Es kann auf **Fondskosten** erworben werden.

OKR. 22. 6. 1960 * **Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie der Krankenschwestern betr.**
Nr. 15355
Az. 41/2 (41/7)

Entsprechend dem Vorschlag des Rechts- und Wirtschaftsausschusses in der Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission sind die Vergütungssätze der „Richtlinien für Arbeitsverträge in Anstalten und Einrichtungen von Innerer Mission und Hilfswerk“ (AVR) vom 1. Juli 1959 in allen Berufsgruppen um zwei Steigerungsbeträge erhöht worden. Diese Erhöhung soll mit Wirkung ab 1. April 1960 durchgeführt werden. Durch sie werden die Vergütungssätze der erwähnten Arbeitsvertragsrichtlinien den entsprechenden Sätzen im öffentlichen Dienst weitgehend angeglichen.

Die Vergütungssätze laut den Tabellen in unserer Bekanntmachung vom 7. 12. 1959 (VBl. S. 100), die hiernach für die in evangelischen Kindergärten und Horten tätigen Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie für die durch keinen Mutterhaus-Vertrag eingestellten Krankenschwestern auf evangelischen Krankenpflegestationen maßgebend sind, haben sich demgemäß **um zwei Steigerungsbeträge** wie folgt erhöht:

in Berufsgruppe	um monatlich
	DM
11	30
12	30
13	26
14	20
15	20
16	10
17	10

Die Kirchengemeinden wollen daher die Vergütungen der erwähnten Bediensteten spätestens **mit Wirkung ab 1. Juli 1960** an diese Neuregelung angleichen.

In der Höhe des Kinderzuschlags tritt eine Änderung nicht ein.

Bei allen aus diesem Erlaß sich ergebenden Einzelfragen wollen sich die Kirchengemeinden bzw. die Kindergartenvorstände an den Gesamtverband der Inneren Mission in Baden in Karlsruhe, Kriegsstraße 124, wenden.

OKR. 23. 5. 1960 * **Erhebung der Kirchensteuer für 1960 und 1961**
 Nr. 12006 steuer für 1960 und 1961
 Az. 57/1 betr.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung der Kirchensteuer 1960 und 1961 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden.

Vom 28. April 1960

(Staatsanzeiger Nr. 34 vom 14. Mai 1960)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 des badischen Landeskirchensteuergesetzes und von Art. 12 Abs. 2 des badischen Ortskirchensteuergesetzes, für den Regierungsbezirk Nordbaden i. d. F. des württ.-bad. Gesetzes vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. S. 3), für den Regierungsbezirk Südbaden i. d. F. des bad. Gesetzes vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), sowie auf Grund von Art. V Abs. 1 Nr. 3 des württ.-bad. Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Jan. 1952 (Reg.Bl. S. 3) und von Art. V Nr. 3 des bad. Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Jan. 1956 (Ges.-Bl. S. 5) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erhebung der Kirchensteuer in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden gelten für die Kirchensteuerjahre 1960 und 1961 die folgenden Vorschriften.

(2) Kirchensteuerjahr (Abs. 1) ist für die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer jeweils das Kalenderjahr, für die Kirchensteuer aus dem Grundsteuermeßbetrag und aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag jeweils das Rechnungsjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus:

- a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1960 und 1961 jeweils erhobene Lohnsteuer,
- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1960 und 1961 jeweils festgesetzte Einkommensteuer,
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Rechnungsjahr 1960 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge,
- d) den Gewerbesteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1959 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge,
- e) der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1959 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 3

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1959 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbsteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1959 und die Körperschaftsteuer 1959, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1960 und 1961.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1960 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbsteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1960 und die Körperschaftsteuer 1960, hinsichtlich der Kirchensteuer 1961 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, als Besteuerungsgrundlage für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1960 und 1961 bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1961 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbsteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1961 und die Körperschaftsteuer 1961 als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1961 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebsstätten solcher Unternehmen, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aus dem Gewerbesteuermeßbetrag oder der Körperschaftsteuer kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuer vorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 3:3:1 festzusetzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Dr. Storz

OKR. 25. 5. 1960 * **Versicherung der Gebäude gegen Unwetter und andere Elementarschäden betr.**
Nr. 13328
Az. 60/2

Auf Grund des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter und andere Elementarschäden vom 7. 3. 1960 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 6, S. 70/72) wird der bei der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt bestehende Versicherungsschutz nunmehr auch auf Schäden ausgedehnt, die durch Sturm, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck,

Lawinen, Bergsturz, Erdbeben oder Erdfall verursacht werden (Elementarschadensversicherung). Diese Elementarschadensversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die im Zusammenhang mit einem Erdbeben entstehen.

Zur Deckung des Aufwandes der Elementarschadensversicherung wird von der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt eine Umlage erhoben werden.

Das genannte Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Wegen der künftigen Anmeldung von Schadensfällen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 9. 1. 1954 Nr. 29649 (VBl. S. 3).

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 - 12 Uhr und 15.30 - 17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten - von ganz dringenden Fällen abgesehen - an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Am 2. und 4. Samstag jedes Monats ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.